

Beitragsordnung

der Poppele-Zunft Singen 1860 e.V.

§1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung der Mitgliedsbeiträge gemäß §4 der Satzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. geändert.

§2 Beitragspflicht

1. Alle Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet, soweit sie nicht gemäß dieser Ordnung beitragsfrei gestellt sind.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Eine anteilige Berechnung bei unterjährigem Eintritt erfolgt nicht.

§3 Beitragsarten und -höhen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge staffelt sich wie folgt:
 - **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren:** beitragsfrei
 - **Aktive Mitglieder ab 16 Jahren:**
 - bis 31.12.2025: 18 € jährlich
 - ab 01.01.2026: 25 € jährlich
 - ab 01.01.2028: 28 € jährlich
 - **Passive Mitglieder:** 15 € jährlich
 - **Ehrenmitglieder** (Ehrenrat, Ehrenzunftgeselle, Ehrenrebowieb): beitragsfrei
2. Die Beitragshöhen gelten jeweils pro Kalenderjahr.

Begründung zur Anpassung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge des Vereins wurden über viele Jahre hinweg auf einem niedrigen Niveau gehalten. Sie waren dabei nicht darauf ausgelegt, die laufenden Ausgaben des Vereins vollständig zu decken, sondern dienten als symbolischer Beitrag zur Unterstützung der Vereinsarbeit.

Da jedoch die allgemeinen Kosten des Vereinsbetriebs in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind und weitere Einnahmequellen des Vereins nur bedingt beeinflussbar oder planbar sind, ist eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge notwendig geworden. Ziel der Beitragsanpassung ist es, die Einnahmesituation des Vereins zu verbessern und eine verlässlichere finanzielle Grundlage für die laufende Arbeit und die mittel- bis langfristige Planung zu schaffen.

Die Mitgliederversammlung beschließt daher eine gestaffelte Erhöhung der Beiträge für aktive Mitglieder. Die Beiträge für passive Mitglieder bleiben unverändert, da diese nicht aktiv am Zunftleben teilnehmen, aber weiterhin durch ihren Beitrag die Vereinsarbeit ideell und finanziell unterstützen.

§4 Definitionen

1. **Aktive Mitglieder** sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht als Ehrenmitglieder gelten.
2. **Passive Mitglieder** besitzen kein Häs und nehmen nicht aktiv am Zunftleben teil.

§5 Ermäßigung, Stundung und Erlass

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge auf schriftlichen Antrag im Einzelfall **zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen**.

Ein **Rechtsanspruch** hierauf besteht nicht.

§6 Zahlungsmodalitäten

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens **31. März** zu entrichten.
2. Die bevorzugte Zahlungsweise ist das **SEPA-Lastschriftverfahren**, das zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durchgeführt wird.
3. Alternativ kann der Beitrag per **Überweisung** oder **Barzahlung** geleistet werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontoverbindung dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen.

§7 Zahlungsverzug

1. Bei Nichtzahlung bis zum Fälligkeitstermin erfolgt zunächst eine **Zahlungserinnerung** per E-Mail.
2. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, wird eine **Mahnung** mit einer Mahngebühr (je 5€) versendet. Mahnungen erfolgen zusätzlich **postalisch**.
3. Bei Rücklastschriften werden die anfallenden **Bankgebühren** dem Mitglied in Rechnung gestellt. Eine neue Zahlungsaufforderung erfolgt in diesem Fall per E-Mail.
4. Wird auch dann nicht gezahlt, folgen weitere Mahnungen gemäß Absatz (2).

§8 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch **elektronische Datenverarbeitung**. Die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder (insbesondere Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** gespeichert und ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

§9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.07.2025 in Kraft. Die Beitragserhöhung für aktive Mitglieder gemäß §3 Absatz 1 tritt gestaffelt zum 01.01.2026 bzw. 01.01.2028 in Kraft.